

**Reglement über das Parkieren auf  
öffentlichem Grund  
(Parkierreglement)**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Erstellungspflicht .....	3
Art. 3	Zweck .....	3
Art. 4	Ausnahmen .....	3
Art. 5	Örtliche Beschränkungen .....	3
Art. 6	Zeitliche Beschränkungen .....	3

### **II. Parkplatzbewirtschaftung**

Art. 7	Parkuhren/Ticketautomaten/Dauer-Parkkarten .....	3
Art. 8	Blaue Zone .....	4
Art. 9	Dauerparkieren	
	a) Allgemeines .....	4
	b) Bewilligungs- und Gebührenpflicht .....	4
	c) Berechtigung .....	4
	d) Umfang der Berechtigung .....	4
	e) Parkkarten .....	4
	f) Missbrauch .....	4
Art. 10	Sonderregelungen .....	4
Art. 11	Kontrolle .....	4

### **III. Abmessungen**

Art. 12	Ausmass .....	5
Art. 13	Signale und Markierungen .....	5
Art. 14	Strassenanpassungen .....	5

### **IV. Gebühren**

Art. 15	Gebührenfestlegung .....	5
---------	--------------------------	---

### **V. Schlussbestimmungen**

Art. 16	Aufhebung bisherigen Rechts .....	5
Art. 17	Vollzug .....	5
Art. 18	Fakultatives Referendum .....	5
Art. 19	Inkrafttreten .....	5

# Parkierreglement

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf

- Art. 3 Gemeindegesetz<sup>1</sup>,
- Art. 20 ff. Strassengesetz<sup>2</sup>,
- Art. 19 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden<sup>3</sup>
- sowie Art. 27 der Gemeindeordnung<sup>4</sup>

folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund.

Als öffentlicher Grund gelten unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die von der Gemeinde von Dritten beschafft und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

### Art. 2 Erstellungspflicht

Die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge bestimmt sich nach Art. 72 des Baugesetzes<sup>5</sup>. Die Anzahl der zu erstellenden Abstellflächen ist in Art. 4. des Parkplatzreglements<sup>6</sup> geregelt.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund gemäss Art. 1 dieses Reglements kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes<sup>7</sup> geordnet werden durch:

- a) örtliche und zeitliche Beschränkungen;
- b) Gebühren- und Bewilligungspflicht.

<sup>2</sup> Die Signalisation richtet sich nach der Signalisationsverordnung<sup>8</sup>, insbesondere nach dem Anhang 2.

### Art. 4 Ausnahmen

Nicht bewirtschaftet werden rechtskräftig bewilligte Behindertenparkplätze, Kurzzeitparkplätze und Parkplätze in der freien Parkzone.

### Art. 5 Örtliche Beschränkungen

Örtliche Beschränkungen des Parkierens können insbesondere angeordnet werden durch die Signale:

- a) „Parkieren verboten“ (Signal Nr. 2.50);
- b) „Zone mit Parkverbot“ (Signal Nr. 2.59.1)

<sup>1</sup> sGS 151.2; abgekürzt GG

<sup>2</sup> sGS 732.1; abgekürzt StrG

<sup>3</sup> sGS 151.53

<sup>4</sup> Gemeindeordnung vom 3. April 2012

<sup>5</sup> sGS 731.1; abgekürzt BauG

<sup>6</sup> Parkplatzreglement vom 2. April 1987

<sup>7</sup> SR 741.01; abgekürzt SVG

<sup>8</sup> SR 741.21; abgekürzt SSV

- Art. 6 Zeitliche Beschränkungen**  
Zeitliche Beschränkungen des Parkierens können insbesondere angeordnet werden durch:
- a) Zusatztafeln zum Signal "Parkieren gestattet" (Art. 48 Abs. 1 SSV, Signal Nr. 4.17);
  - b) Angaben auf den Parkuhren oder Ticketautomaten;
  - c) Signalisation als "Blaue Zone" (Art. 48 Abs. 2 SSV, Signal Nr. 4.18);

## II. Parkplatzbewirtschaftung

- Art. 7 Parkuhren/Ticketautomaten/Dauer-Parkkarten**  
Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten und Dauerparkkarten bzw. Nachtparkkarten bewirtschaftet werden. Das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

- Art. 8 Blaue Zone**  
In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet<sup>9</sup>.

- Art. 9 Dauerparkieren**  
**a) Allgemeines**  
Der Gemeinderat legt durch Sektoren (Zentrum, Wohnen, Freizeit, Pendler oder blaue Zone) sowie Umgrenzungspläne (bewirtschaftete Parkplätze) fest, wo das Dauerparkieren gestattet ist.

**b) Bewilligungs- und Gebührenpflicht**

Das Dauerparkieren bedarf einer besonderen Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

**c) Berechtigung**

Das Dauerparkieren wird folgenden Personenkreisen gestattet:

- Anwohnern;
- Berufstätigen von im betreffenden Gebiet ansässigen Betrieben.

**d) Umfang der Berechtigung**

Die Bewilligung zum Dauerparkieren löst keinen Anspruch auf einen Parkplatz aus.

**e) Parkkarten**

<sup>1</sup> Die Berechtigten erhalten gegen Gebühr Monats- oder Jahreskarten für das Dauerparkieren oder Nachtparkieren.

<sup>2</sup> Die Parkkarten werden auf die Motorfahrzeuge bzw. auf die rechtmässigen Fahrzeughalter oder berechtigten Fahrzeugführer ausgestellt.

<sup>3</sup> Die Parkkarten sind auf den bezeichneten Sektor oder Bereich gemäss Anhang zu Gebührentarifen zum Parkierreglement beschränkt.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für das Ausstellen der Parkkarten.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten (Bewilligungen) beschränken.

**f) Missbrauch**

Bei Missbrauch kann die Parkkarte jederzeit entzogen oder als ungültig erklärt werden. Als Missbrauch gelten insbesondere:

- falsche Angaben zum Fahrzeug bzw. zu dessen Halter oder Führer;
- Überziehen der in der Parkkarte aufgeführten berechtigten Dauer;
- eigenmächtige Änderungen auf der Parkkarte;
- andere Gründe, die den Zielen dieses Reglements widersprechen.

<sup>9</sup> Art. 48 Abs. 2 Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV)

**Art. 10**            **Sonderregelungen**  
Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen sind zu beachten, insbesondere bei Bau- und Unterhaltsarbeiten, Schneeräumung und Veranstaltungen. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 SSV und Art. 24 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz<sup>10</sup>.

**Art. 11**            **Kontrolle**  
Die Kontrolle der rechtmässigen Parkierung auf dem Gemeindegebiet von Quarten erfolgt durch:

- a) die Gemeindepolizei;
- b) eine hierfür geeignete private Person;
- c) die Sicherheitsorganisationen;
- d) die Kantonspolizei.

### III. Abmessungen

**Art. 12**            **Ausmass**  
Als Bemessungsgrundlage dienen Normen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) als Richtlinie.

**Art. 13**            **Signale und Markierungen**  
Signale und Bodenmarkierungen, die im Zusammenhang mit privaten Ein- und Ausfahrten notwendig sind, gehen zu Lasten der interessierten Grundeigentümer.

**Art. 14**            **Strassenanpassungen**  
Durch private Ein- und Ausfahrten bedingte Anpassungen am anschliessenden Strassenkörper gehen zu Lasten des verursachenden Grundeigentümers.

### IV. Gebühren

**Art. 15**            **Gebührenfestlegung**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif nach diesem Reglement.

<sup>2</sup> Die Parkiergebühren bemessen sich nach:

- Nutzungsintensität und Nutzungsdauer (Art. 29 Abs. 2 Bst. a und b StrG);
- wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten (Art. 29 Abs. 2 Bst. c StrG);
- Standort der Parkplätze;
- Kosten der Parkplätze;
- Benützungskomfort;
- Verwaltungs- und Kontrollkosten.

### V. Schlussbestimmungen

**Art. 16**            **Aufhebung bisherigen Rechts**  
Das Parkplatzreglement vom 2. April 1987 wird wie folgt geändert:

Der Titel 'IV. Dauerparkierung auf öffentlichem Grund' sowie Art. 10 werden aufgehoben.

<sup>10</sup> abgekürzt EV zum SVG; sGS 711.1

**Art. 17**

**Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Er kann Vollzugsaufgaben der Gemeindeverwaltung oder Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Er legt die Gebiete der Parkzonen und weitere Einzelheiten fest.

**Art. 18**

**Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

**Art. 19**

**Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

**GEMEINDERAT QUARTEN**

Gemeindepräsident

Roman Zogg

Gemeinderatsschreiberin

Jasmin Hug

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Juni 2013 bis 22. Juli 2013.